



Protokollauszug vom

23.10.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Vorübergehende Verkehrsanordnung: Baustellensignalisation Wildbachstrasse, Sperrung Fussverkehr

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.700-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Im Baustellenbereich Wildbachstrasse, Abschnitt Zeughaus- bis Rosenstrasse wird im Zeitraum von 2. Dezember 2024 – 31. Dezember 2030 folgende vorübergehende Verkehrsanordnung erlassen:

1.1 Das provisorisch erstellte Trottoir entlang der Wildbachstrasse, Seite Liegenschaften 24 - 32, muss während den Bautätigkeiten für zu Fussgehende gesperrt werden. Ausgenommen sind Anwohnende der Liegenschaften Wildbachstrasse 18 - 34.

1.2 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen werden vorübergehend aufgehoben.

1.3 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

1.4 Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und einem allfälligen Rekurs gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt,

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation vorzunehmen.

3. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

4. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

An der Wildbachstrasse wird die ZHAW mit dem neuen Campus T sowie weiteren Gebäuden erweitert. Dies hat eine starke Zunahme an Schwerverkehr zur Folge. Aus diesem Grund wurde mit vorübergehender Verkehrsanordnung (publiziert am 14. Juni 2024) u.a. verfügt, dass für zu Fussgehende entlang der Wildbachstrasse 24 - 32 ein Trottoir provisorisch erstellt wird. Dieses sollte den Durchgang von der Wildbachstrasse zur Altstadt während der gesamten Bautätigkeit ohne Umleitung gewährleisten.

Die mit dieser Verkehrsanordnung verfügte Führung kann die Konfliktsituationen zwischen (Baustellen-) Verkehr und den zu Fussgehenden nicht gänzlich lösen. Zum einen kann das provisorische Trottoir nicht durchgehend abgeschränkt werden, da die Zugänge und Zufahrten zu den Liegenschaften gewährleistet sein müssen. Gleichzeitig intensivieren sich nun gemäss Rückmeldung der Bauherrschaft die Bautätigkeit und der Baustellenverkehr. Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten, wird der Durchgang ab Höhe der Umleitung (Wildbachstrasse 18) deshalb gesperrt (ausgenommen Anwohnende Wildbachstrasse 18 – 34) und der Fussverkehr wird über das Areal der Mehrzweckanlage Teuchelweiher auf die Zeughausstrasse umgeleitet.

2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind vorübergehend aufzuheben.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Gemäss § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 VRG kommen dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses aufschiebende Wirkung zu. Für den Entzug der aufschiebenden

Wirkung bzw. die sofortige Wirksamkeit der umstrittenen Anordnung müssen qualifizierte und überzeugende Gründe sprechen, ohne dass aber ganz ausserordentliche Umstände verlangt wären. Erforderlich ist, dass ein schwerer Nachteil droht, falls die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Ein schwerer Nachteil kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter bestehen. Wird das Vorliegen besonderer Gründe bejaht, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung als verhältnismässig erweist. Hierzu sind in erster Linie alle sich gegenüberstehenden Interessen abzuwägen. Besonderes Gewicht kommt dabei dem Schutz von wichtigen Polizeigütern sowie der Sicherung des Vollzugs der angefochtenen Anordnung zu (VB.2021.00041). Bei der Interessenabwägung, ob die aufschiebende Wirkung im Einzelfall zu belassen oder zu entziehen ist, kommt der Behörde ein erheblicher Spielraum zu (BGE 129 II 286 E. 3).

Die Bauherrschaft verfügt für den Teilabbruch und Neubau der 1. Etappe des Campus T ZHAW über eine rechtskräftige Baubewilligung und die Teilbaufreigabe (Rückbau, Baugrubenaushub, Werkleitungen- und Baugrubenarbeiten). Die Arbeiten haben bereits begonnen und es hat sich gezeigt, dass die Sicherheit der Passanten nur mit einem Verbot respektive einer Umleitung des Fussverkehrs hinreichend gewährleistet werden kann. Es droht somit eine zeitlich unmittelbar bevorstehende Gefährdung der Verkehrsteilnehmenden, insbesondere der Fussgängerinnen und Fussgänger.

Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung sind die Interessen der von der Verkehrsanordnung betroffenen Personen den öffentlichen Interessen und den privaten Interessen der Bauherrschaft gegenüberzustellen. Das öffentliche Interesse besteht vorliegend in der Gewährleistung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden – darunter auch der Bewohnerinnen und Bewohner im Baustellenzufahrtsbereich an der Wildbachstrasse – während der Bauarbeiten. Ebenso hat die Bauherrschaft ein gewichtiges Interesse, dass die Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt ausgeführt werden und die Baustelle verkehrssicher befahren werden kann. Die Verkehrsanordnung ist zur Verwirklichung dieser im öffentlichen und privaten Interesse liegenden Ziele geeignet und dringend erforderlich. Die für die Zufussgehenden allenfalls entstehenden Umwege über das Areal der Mehrzweckanlage Teuchelweiher auf die Zeughausstrasse sind den Betroffenen zumutbar, zumal die Verkehrsanordnung ja gerade primär die Gewährleistung ihrer Sicherheit bezweckt.

Die Interessen für die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung überwiegen somit, weshalb der Rechtsmittelfrist und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität in Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft des Campus T, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt der Veröffentlichung.